

Lohnbearbeitungsvertrag

über die Aufarbeitung und Lieferung von Automatikgetrieben des Typs Ecolife 1

zwischen



(nachstehend Auftraggeber genannt)

vertreten durch die

Deutsche Bahn AG



und



(nachstehend Auftragnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:



1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Aufarbeitung und Lieferung der in dem Preisblatt (Anlage 1) zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstand zu den nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Dieser Rahmenvertrag ist kein Leistungsvertrag. Er regelt ausschließlich die Option der nach Ziffer 4 berechtigten Besteller auf Abschluss von Einzelverträgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

Der Auftragnehmer wird Angebote des Bestellers auf Abschluss dieser Einzelverträge nach Ziffer 4.4 annehmen und die darin genannten Leistungen vollständig erbringen. Es besteht keine Verpflichtung, diese Option auszuüben. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen Auftragnehmern die gleichen Leistungen zu übertragen.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Für diesen Vertrag gelten - unter Ausschluss anderer Bedingungen - die folgenden Bedingungen:
 - Dieser Vertragstext
 - Preisblatt (Anlage 1)

- Leistungsbeschreibung (Anlage 2)
- Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen - AEB Ausgabe 01.05.2026 (Anlage 3) - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A03 - mit abweichenden Regelungen gemäß Ziffer 15
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung - EVB Mindestlohn Ausgabe 01.01.2022 (Anlage 4) - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A08 -

Varianten zu Verhaltenskodex

Bitte wählen Sie eine der Varianten aus.

☐

Variante 1

- DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 5)

☐

Variante 2

- Verhaltenskodex des Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. („BME-CoC“)
- Verhaltenskodex des Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB) mit Kommentar zum Code of Conduct („VDB-CoC“)]

☐

Variante 3

- *[genaue Bezeichnung des Verhaltenskodex des Auftragnehmers aufnehmen]* („**Auftragnehmer-CoC**“)]

bei Qualitätssicherung:

- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung) - Ausgabe 01.01.2020 (Anlage 6) - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A05 -

für brandgefährdete Materialien:

- Für brandgefährdete Materialien gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung.

bei Verpflichtung der Lieferanten zum Nachweis der Nachhaltigkeit:

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit) - Ausgabe 01.02.2025 (Anlage 7)- Auftraggeber-Drucksache 208.1210A15 -

bei Nutzung von SAP Business Network und SAP Ariba „Supply Chain Collaboration“:

- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Nutzung von SAP Business Network und SAP Ariba "Supply Chain Collaboration" (SCC) (EVB SAP Business Network und SCC) - Ausgabe 01.05.2025 (Anlage 8) - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A16 -

bei Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeuersatzteilen:

- Für Materialien, an denen Schweißarbeiten ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung

bei Kleben von Ersatzteilen für Schienenfahrzeuge:

- Für Leistungen aus diesem Vertrag, die Klebeverbindungen beinhalten, gelten die Bestimmungen aus der Leistungsbeschreibung.

- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und denen der Vertragsbestandteile haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile

gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.

- 2.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

3 Preise

- 3.1 Die in dem Preisblatt (Anlage 1) angegebenen Preise (Nettopreise) sind feste Preise frei Empfangsstelle DAP (DAP Incoterms 2020 ICC). Durch die Verwendung der Incoterms 2020 ICC bleiben die übrigen Regelungen dieses Rahmenvertrages, eines Einzelvertrages sowie der Vertragsbestandteile nach Ziffer 2 unberührt.

Die Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

- 3.2 Sofern in dem Preisblatt (Anlage 1) Preise als „Bruttopreise“ bezeichnet werden, handelt es sich um Nettopreise gemäß Ziffern 3.1 f. zuzüglich Zu- und Abschläge und diese enthalten keine Umsatzsteuer.
- 3.3 Außerplanmäßige Reparaturen sind Schäden oder Defekte, die nicht Bestandteil der Hauptuntersuchung sind. Stellt der Auftragnehmer im Zuge der Befundung außerplanmäßige Schäden fest, ist er verpflichtet, vor Durchführung jeglicher zusätzlichen Arbeiten ein detailliertes Angebot an den Auftraggeber vorzulegen. Das Angebot muss mindestens enthalten:

- Beschreibung des außerplanmäßigen Defektes
- Aufschlüsselung der erforderlichen Arbeiten
- Gesamtpreis der Zusatzleistung

Die Durchführung der außerplanmäßigen Reparaturen darf ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber erfolgen. Ohne schriftliche Freigabe besteht kein Anspruch auf Vergütung der außerplanmäßigen Leistungen.

Hiervon ausgenommen sind außerplanmäßige Reparaturen mit einem Gesamtpreis bis zu 4.000 Euro. In diesen Fällen ist keine schriftliche Freigabe des Auftraggebers erforderlich. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jedoch über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren und ein Cost-Sheet sowie ein Schadbericht als Nachweis zur Verfügung zu stellen.

Stellt der Auftragnehmer fest, dass ein Automatikgetriebe technisch oder wirtschaftlich (Totschaden) nicht aufarbeitungsfähig ist, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer übermittelt eine nachvollziehbare Befunddokumentation. Der Auftragnehmer hat die Kosten der Befundung gesondert auszuweisen und anzubieten.

3.4 Preisgleitformel

Für die Gesamtkosten der planmäßigen Instandhaltung eines Automatikgetriebes (Anlage 1-Preisblatt - Instandhaltungskosten) gilt ab dem zweiten Vertragsjahr, entsprechend folgende Preisgleitformel:

$$P_{neu} = P_o \times (15\% + (30,0\% \frac{M_{neu}}{M_o}) + (55,0\% \frac{L_{neu}}{L_o}))$$

Für die Materialpreise der außerplanmäßigen Instandhaltung (Anlage 1 - Preisblatt - Außerplanmäßige Kosten) gilt ab dem zweiten Vertragsjahr, entsprechend folgende Preisgleitformel:

$$P_{neu} = P_o \times (15\% + \left(55,0\% \frac{M_{neu}}{M_o}\right) + (30,0\% \frac{L_{neu}}{L_o})$$

P [neu]	=	Preis neu
P [0]	=	Preis/Stück (Rahmenvertragspreis zum Vertragsschluss bzw. der letzten Preisanpassung anhand der Preisgleitformel)
M [neu]	=	aktueller Jahresdurchschnitt der letzten 12 verfügbaren Monate aus dem Index Teile für Getriebe (GP-Nr. 19-281539506)
M [0]	=	Jahresdurchschnitt aus dem Index Teile für Getriebe (GP-Nr. 19-281539506), der für das Vorjahr des aktuellen Jahresdurchschnitts (der letzten 12 verfügbaren Monate) (Mneu) galt.
L [neu]	=	aktueller Jahresdurchschnitt der letzten 12 verfügbaren Monate aus dem Index der tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahlung (GP-Nr. = WZ08-24-02)
L [0]	=	Jahresdurchschnitt aus dem Index der tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahlung (GP-Nr. = WZ08-24-02), der für das Vorjahr des aktuellen Jahresdurchschnitts (der letzten 12 verfügbaren Monate) (Lneu) galt.

Der Index Teile für Getriebe (GP 19-281539506) ist der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (www.destatis.de) unter der Rubrik „Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte-Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2“ zu entnehmen.

Der Index tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahlung (GP-Nr. = WZ08-24-02) ist der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (www.destatis.de) unter der Rubrik „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten-Lange Reihen 4“ zu entnehmen.

4 Zustandekommen von Einzelverträgen (Bestellung)

4.1 Einzelverträge kommen durch Bestellung des Bestellers unter Bezug auf diesen Rahmenvertrag und Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer auf der Bestellung oder durch gesonderte Annahmeerklärung des Auftragnehmers zu Stande. Einzelvertragsverhältnisse werden ausschließlich zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer begründet.

4.2 Jede Bestellung erfolgt in Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind vom Besteller in Textform zu bestätigen. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften. Maschinell erstellte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit keiner Unterschrift, sofern diese als maschinelle Bestellung gekennzeichnet sind.

4.3 Folgende Stellen dürfen bestellen (Besteller):

Die Deutsche Bahn AG und alle mit ihr im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.

4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugegangene Bestellungen innerhalb von fünf Kalendertagen zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche oder konkludente bzw. eine von der Bestellung abweichende Bestätigung des Auftragnehmers, so kommt der Einzelvertrag nach Ablauf der fünf Kalendertage verbindlich gemäß der Bestellung zu Stande. Kann der Auftragnehmer in Ausnahmefällen die in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -fristen nicht einhalten, ist er verpflichtet, dem Besteller innerhalb von fünf Kalendertagen ein

Gegenangebot hinsichtlich der Liefertermine bzw. fristen zu unterbreiten, das der Besteller annehmen oder ablehnen kann. Lehnt der Besteller das Gegenangebot des Auftragnehmers ab, so kommt der Einzelvertrag mit den in dem Rahmenvertrag vereinbarten Lieferterminen bzw. -fristen zu Stande.

5 Ausführungstermin

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis zu vier (4) Automatikgetriebe im Rahmen einer Hauptuntersuchung einschließlich der planmäßigen Aufarbeitung gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung, sofern keine außerplanmäßigen Schäden über der Deckelung von 4.000 Euro vorliegen (siehe Punkt 3.3.), innerhalb von 30 Kalendertagen vollständig zu bearbeiten und dem Auftraggeber zuzustellen. Sofern das Getriebe innerhalb von 5 Tagen nach Bestelleingang durch den Auftraggeber angeliefert wurde.
- 5.2 Die Frist beginnt mit dem Tag des Bestelleingangs beim Auftragnehmer und endet mit der Rücklieferung der aufgearbeiteten Automatikgetriebe. Voraussetzung für die Einhaltung der Durchlaufzeit ist, dass im Rahmen der Befundung keine außerplanmäßigen Defekte festgestellt werden. Werden außerplanmäßige Defekte festgestellt, führen diese nicht automatisch zur Verlängerung der Durchlaufzeiten, sofern keine gesonderte Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt.
- 5.3 Die bestellten Gegenstände sind zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin bzw. spätestens bis zu dem angegebenen Ende der Lieferfrist, im letzteren Fall frühestens 5 Tage vorher, wenn in der Bestellung nichts anderes vorgesehen worden ist, bei der Empfangsstelle anzuliefern.

6 Qualitätssicherung, Herstellerqualifikation

- 6.1 Die in der Leistungsbeschreibung mit besonderem Hinweis versehenen Gegenstände werden im Werk des Herstellers einer Qualitätssicherung unterzogen. Die dafür nach den Ergänzenden Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung) vorgesehene Prüfstufe 1 oder 2 bzw. - nur gültig bei Schienenfahrzeugen und Schienenfahrzeugersatzteilen - Prüfkategorie 1, 2 oder 3 ist bei der jeweiligen Position angegeben. Der Auftragnehmer wird dem Qualitätsprüfingenieur, dessen Anschrift bei
- Deutsche Bahn AG, Qualitätssicherung Service (FE.EF 42)
Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin,
Tel. +49(0)30 297-56086
- zu erfragen ist, den Beginn der Fertigung und die Bereitstellung der Gegenstände bei Prüfstufe 1 bzw. den Beginn der Fertigung der Gegenstände bei Prüfstufe 2 mitteilen. Bei Gegenständen der Prüfkategorien 1 bis 3 sind der Beginn der Fertigung sowie die Bereitstellung der Gegenstände mitzuteilen.
- 6.2 Die in der Leistungsbeschreibung (Fertigungs- und Prüfhinweise) geforderten Abnahmeprüfzeugnisse sind gemäß den Vorgaben der DIN EN 10204 vollständig auszufüllen und müssen vom Auftragnehmer zusammen mit den Gegenständen versendet werden.
- 6.3 Sofern für die Leistung des Auftragnehmers eine vom Auftraggeber zu bestätigende Herstellerqualifikation, z.B. eine Herstellerbezogene Produktqualifikation (HPQ), erforderlich ist, gilt diese Herstellerqualifikation als Geschäftsgrundlage des Vertrages gemäß § 313 BGB. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herstellerqualifikation während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

7 Verpackung, Versand

- 7.1 Der Auftraggeber liefert die Automatikgetriebe zum Auftragnehmer. Rücklieferungen an den Auftraggeber erfolgen durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist für eine fachgerechte Verpackung und Sicherung der Automatikgetriebe verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem, dass alle Öffnungen der Automatikgetriebe durch geeignete Kappen wasserdicht zu verschließen sind. Der Versand der Automatikgetriebe hat ausschließlich in geschlossenes Fahrzeug zu erfolgen.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nachfolgenden Anforderungen an Verpackungen als Mindestanforderungen bei der Erbringung seiner Leistung über die gesamte Laufzeit des Vertrages ab spätestens sechs Monate nach Vertragsbeginn zwingend einzuhalten:

- Lieferungen erfolgen bestmöglich verpackungsfrei bzw. in Originalverpackungen aus vorgelagerten Wertschöpfungsstufen.
- Beim Einsatz von Verpackungen werden Verpackungsgrößen an die tatsächliche Produktgröße angepasst, Steckverbindungen Klebeverbindungen vorgezogen, bestmöglich Neutralverpackungen ohne Druckfarbenbeschichtungen (bspw. Unternehmenslogos) eingesetzt und faserbasierte Füllmaterialien grundsätzlich kunststoffbasierten vorgezogen.
- Eingesetzt werden ausschließlich Monomaterialverpackungen, die nachweislich zu mindestens 95 % durch marktübliche standardisierte Erfassungs- und Recyclingverfahren recycelbar sind.
- Der Recyclinganteil sämtlicher Primär- und Versandverpackungen sowie Polster-, Schutz- und Füllmaterialien beträgt bei kunststoffbasierten Materialien nachweislich mindestens 50 % und bei faserbasierten Materialien nachweislich mindestens 70 %. Abweichungen sind möglich, sofern die Materialien nachweislich 100 % biologischen Ursprungs und zu 100 % biologisch abbaubar sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die eigenen Zulieferer zu verpflichten, die voran genannten Anforderungen an Verpackung gleichermaßen einzuhalten und wiederum an deren eigenen Zulieferer weiterzugeben.

Zur Prüfung der Einhaltung der voran genannten Kriterien behält sich der Auftraggeber vor, jederzeit während der Vertragslaufzeit - jedoch erst ab sechs Monate nach Vertragsbeginn - entsprechende Nachweise vom Auftragnehmer zu verlangen. In Ausnahmefällen wie bspw. beim Bestehen von technischen, logistischen bzw. qualitätssichernden Gründe kann der Auftraggeber eine Abweichung von den voran genannten Anforderungen zulassen. In diesem Fall ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer mit einer entsprechenden Begründung und ggf. entsprechenden Nachweisen schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Materialien mit beschränkter Lagerfrist auf den Bestell- und Lieferdokumenten zu kennzeichnen und den Artikel bzw. die (Einzel-) Verpackung des Artikels mit folgenden Angaben dauerhaft haltbar zu beschriften:
- Hersteller
 - Materialbezeichnung entsprechend der Leistungsbeschreibung
 - lagerfähig bis (*Hinweis: Quartal/Jahr bzw. Monat/Jahr*)

8 Mängelansprüche

8.1 Die Gewährleistungsfrist hat mindestens 24 Monate nach Einbau zu betragen. Eine Gewährleistungsbegrenzung auf 30 Monate – nach Anzeige der Versandbereitschaft – ist zulässig.

8.2 Ist die Lieferung mangelhaft und verlangt die bestellende Stelle Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes, so hat der Auftragnehmer diese innerhalb von 30 Tagen zu erbringen.

9 Rechnung, Saldenabgleich

9.1 Die Fälligkeit der Vergütung wird im Einzelvertrag geregelt.

9.2 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die im Lieferantenportal zu finden sind:

deutschebahn.com/rechnungsstellung

Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.

9.3 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen

- elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
- nachprüfbar,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften

sowie unter Angabe insbesondere von

- Leitweg-ID 992-90009-96
- Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen
- Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
- Zahlungsbedingungen
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.

9.4 Rechnungen sind entweder an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

oder über das Peppol-Netzwerk an den Peppol-Participant-Identifizierer (Peppol-ID) der Deutsche Bahn AG.

Ausgenommen hiervon sind:

- Rechnungen aus dem Bestellkanal SAP Ariba. Diese sind über das SAP Ariba Netzwerk einzureichen.
- Rechnungen über ELFE (Djinvoice). Diese werden per elektronischem Rechnungsverfahren mittels EDI-Schnittstelle abgewickelt.

9.5 Sofern abweichend vom Format XRechnung bzw. Peppol BIS Billing ein anderes Format vereinbart ist (Papier, PDF), müssen die Rechnungen in Textform an, die in diesem Vertrag oder in der Bestellung genannte Stelle übersendet werden.

9.6 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

9.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.

10 Vertragslaufzeit

- 10.1 Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung (XX.XX.XXXX) in Kraft und endet am (XX.XX.XXXX) [48 Monate nach Zuschlagserteilung]. Der Vertrag gilt für alle innerhalb der Vertragslaufzeit beim Auftragnehmer eingegangenen Bestellungen, auch wenn der Ausführungstermin außerhalb dieser Laufzeit liegt.
- 10.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zweimal um jeweils weitere zwei (2) Jahre zu verlängern. Die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption erfolgt spätestens ein (1) Monate vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragsperiode.

11 Qualität, Funktion

- 11.1 Wesentliche Voraussetzungen für diese Vereinbarung sind, dass die Produkte in qualitativer, technischer und preislicher Hinsicht mindestens denen vergleichbarer Wettbewerber entsprechen und ausreichende Produktions- und Lieferkapazitäten bereitgehalten werden.

12 Verhaltenskodex

Varianten zu Verhaltenskodex

Variante 1:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor.

Variante 2 (BME/VDB-CoC)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, die bei Vertragsschluss aktuelle Fassung des Verhaltenskodex des [Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) (CoC-BME)] / [Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB) mit Kommentar zum Code of Conduct (CoC-VDB)] im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus diesem Kodex und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des Kodex wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam.]

Variante 3 (gleichwertiger Auftragnehmer-CoC)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den Auftragnehmer-CoC im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Aus dem Auftragnehmer-CoC und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für die DB-Unternehmen begründet und werden von diesen auch nicht akzeptiert. Die DB-Unternehmen verzichten dadurch auch nicht

auf irgendwelche Rechte aus bestehenden Verträgen oder auf sonstige Rechte. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen vor, Schadenersatz zu verlangen und sonstige, ihnen zustehenden Rechte geltend zu machen, sowie, im Falle eines erheblichen Verstoßes, die Geschäftsbeziehung (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) aus wichtigem Grund fristlos zu beenden. Im Falle einer Änderung des Auftragnehmer-CoC wird die Neufassung im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam.]

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 12 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen.

Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören (<https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4137590/c904549f0ef3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf>) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen.

Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

Sicherheit im Schienenverkehr

Im Zusammenhang mit der EU-weiten Harmonisierung von Regelungen und Vorgaben zur Unterstützung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus im Schienenverkehr bedarf es Regelungen und Ansätze für die Risikosteuerung. So benötigen Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen in diesem Zusammenhang insbesondere gemäß den Verordnungen (EU) 2018/762 und 2019/780 für den Nachweis einer solchen Risikosteuerung durch ein Sicherheitsmanagementsystem, welches an den unternehmerischen Tätigkeiten ausgerichtet ist. Auch ist die Instandhaltung von Güterwagen eine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erforderlich, die auf Basis eines nachgewiesenen Instandhaltungssystems erteilt wird (ECM-Zertifizierung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779). Im Rahmen der Risikosteuerung sollen Risiken erkannt, Informationen hierzu zwischen den Beteiligten ausgetauscht, Verbesserungen umgesetzt sowie deren Wirksamkeit kontrolliert werden. Dies kann auch Schnittstellen zu dem Auftragnehmer betreffen. Grundlage für eine ausreichende Risikosteuerung seitens der hierfür Verantwortlichen kann u.a. eine Verbesserung der Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit von sicherheits- und verfügbarkeitsrelevanten Produkten sein. Soweit für von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistungen Anforderungen an die eindeutige Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit der durch den Auftragnehmer gelieferten Produkten zu stellen sind, finden für die in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Gegenstände die Bestimmungen der EVB Serialisierung Anwendung.

13 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person

- 13.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen von Aktiengesellschaften und Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die mit der Deutsche Bahn AG gemäß § 290 HGB verbunden sind, gelten aufgrund besonderer gesetzlicher Anforderungen besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse.

Ehemalig ist die Position als Vorstand oder Geschäftsführer im DB-Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

- 13.2 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 15.1 genannten Personengruppen gehört.
- 13.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 15.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

14 Sonstiges

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

15 Änderungen gegenüber den AEB der DB AG (AEB, Anlage 3)

15.1 Verzug

5.2 der AEB wird ersetzt durch:

Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, soweit sich aus diesen besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt. Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 10% davon zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Vertragsstrafen nach dieser Ziffer sowie sonstige verzugsbedingte Ersatzansprüche unterfallen den Haftungshöchstbeträgen nach Ziff. 9.2, einschließlich des jährlichen Haftungshöchstbetrags, und werden auf diese angerechnet.

15.2 Mängelansprüche, Haftung des Auftragnehmers

9.2 lit. c) der AEB wird ersetzt durch:

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird, oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht.

9.2 der AEB wird ersetzt durch:

a) Die Haftung der Vertragsparteien ist auf einen Höchstbetrag von 5 Mio. EUR je Schadensfall begrenzt.

Schadensfall ist ein Schadens- und Mangelereignis bezogen auf jeweils einen einzelnen Liefergegenstand, nicht die gesamte Lieferung oder eine Teillieferung. So stellt insbesondere jeder einzelne mangelhafte Liefergegenstand einen eigenständigen Schadensfall dar, unabhängig davon, ob mehrere Liefergegenstände im Rahmen derselben Bestellung, Lieferung, Teillieferung oder Charge geliefert wurden und mangelhaft sind. Mehrere Ansprüche, die denselben Liefergegenstand betreffen, insbesondere Ansprüche wegen Verzugs, Vertragsstrafen, sonstiger verzugsbedingter Ersatzansprüche sowie Ansprüche wegen eines Mangels dieses Liefergegenstands, bilden insgesamt nur einen Schadensfall. Bei Schäden an anderen Rechtsgütern als dem Liefergegenstand bildet das jeweils schädigende Ereignis einen eigenständigen Schadensfall.

Mit Abschluss dieses Vertrags vereinbaren die Parteien dessen Zugehörigkeit zum „Haftungsverbund Schienenfahrzeuersatzteile“. Für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers und der mit ihm im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sowie weiteren Verträgen über die Lieferung von Schienenfahrzeuersatzteilen, für die die Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeuersatzteile ausdrücklich vereinbart wurde (zusammen „erfasste Verträge“), gilt für den Auftragnehmer und diejenigen mit ihm im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen, die jeweils selbst Partei eines erfassten Vertrags sind, ein gemeinsamer Haftungshöchstbetrag von insgesamt 20 Mio. EUR pro Kalenderjahr. Erfasste Verträge sind ausschließlich solche Verträge, bei denen die Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeuersatzteile bereits bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart wurde; eine nachträgliche Einbeziehung von Verträgen in diesen Haftungsverbund erfolgt nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Als erfasste Verträge gelten auch Einzelverträge und Abrufe auf Grundlage eines erfassten Rahmenvertrags, soweit die Regelungen dieser Ziffer nach dem jeweiligen Rahmenvertrag auf sie Anwendung finden.

Dieser Haftungshöchstbetrag gilt innerhalb seines Anwendungsbereichs unabhängig von der Anzahl der erfassten Verträge, Schadensfälle und anspruchsberechtigten Auftraggeber; Ansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen oder Beschaffungsvorgängen, für die die Zugehörigkeit zum Haftungsverbund Schienenfahrzeuersatzteile nicht ausdrücklich vereinbart wurde, werden von ihm weder erfasst noch auf ihn angerechnet.

Ansprüche sind für den Zweck der Ermittlung, welchem Kalenderjahr sie für die Berücksichtigung einer Haftungshöchstgrenze zuzuordnen sind, dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das anspruchsbegründende Ereignis eingetreten ist.

b) Die Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

c) Die Haftungsbeschränkungen nach Ziff. 9.2 lit. a) und b) gelten nicht

- bei einer Verletzung der Integritätsklausel,
- für Personenschäden,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- in Fällen gesetzlich zwingender Haftung sowie
- für Freistellungsansprüche gemäß Ziffer 11.2 der AEB.

d) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten sämtliche Versicherungen abzuschließen, die bei vergleichbaren Aufträgen in Deutschland branchenüblich sind. Insbesondere hat der Auftragnehmer eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in einer Mindesthöhe von 5 Mio. EUR je Schadensfall und 10 Mio. EUR je Kalenderjahr für Sachschäden und sonstige Schäden vorzuhalten und vor Abschluss dieses Vertrages dem Auftraggeber nachzuweisen. Für etwaige Personenschäden ist eine höhere Versicherungssumme vorzuhalten, die über die vorstehende Deckungssumme hinausgeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über eine Änderung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

15.3 Vergütung, Rechnung, Zahlung

12.1 der AEB wird ersetzt durch:

Jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträge) mit einer Rechnung abgerechnet werden.

15.4 Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

13.2 bis 13.4 der AEB werden ersetzt durch:

13.2 Den Vertragsparteien stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.
13.3 Den Vertragsparteien stehen die gesetzlichen Aufrechnungsrechte ungekürzt zu.
13.4 entfällt.

Auftraggeber

Auftragnehmer

[Signatur, Datum]

[Signatur, Datum]